

# Sachbeschädigung durch Schüler

**Beitrag von „CDL“ vom 20. Februar 2019 17:33**

Schadensersatz zu erlangen bedeutet erstmal, dass genau zu prüfen wäre, wer hier seiner Aufsichtspflicht womöglich nicht nachgekommen ist. Die Eltern waren nicht vor Ort, dürfen erstmal davon ausgehen, dass ihre strafmündigen Kinder in der Schule angemessen beaufsichtigt werden. Vor diesem Hintergrund würde auch eine zivilrechtliche Haftung in Form von Schadensersatz geprüft werden wenn die Eltern sich quer stellen.

Da die Eltern hier auf keinen Fall ihre Aufsichtspflicht verletzt haben können, die Kinder wohl aber bereits mit 11 Jahren deliktfähig sind, greift meines Wissens keine Haftpflicht mehr (die Aufsichtspflicht lag wenn, dann bei der Schule). Wenn die zwei bereits bekannt sind für mutwillige Zerstörungsakte ist von einer besonderen Verpflichtung zur Beaufsichtigung auszugehen (Stichworte Alter-**Reife**-Situation). Bei uns gibt es da eine Handvoll Klassen, die beispielsweise in kleinen Pausen zwischen zwei Einzelstunden nicht alleine gelassen werden dürfen, weil es sonst zuverlässig zu Zwischenfällen kommt. Da du an einer GMS unterrichtest, würde ich vermuten, dass ein Teil eurer Klientel ähnlich ist.

Also:

1. mögliche Aufsichtspflichtverletzung schulintern prüfen (wenn nicht vorliegend, weiter mit 2.)
2. Absprache mit Elternhaus - im Idealfall unterstützen diese schulische Maßnahmen und der Nachwuchs muss den Schaden vom Taschengeld begleichen (wenn nicht möglich, da Eltern Zusammenarbeit verweigern weiter mit 3.)
3. zivilrechtliche Schritte